

Reglement für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule

(Änderung vom 8. Februar 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Das Reglement für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule vom 13. Januar 2010 wird wie folgt geändert:

§ 8. ¹ Die Prüfung wird schriftlich an einem oder zwei Tagen durchgeführt. Sie umfasst folgende Teile: Prüfung

Deutsch:	Verfassen eines Textes	60 Minuten
	Textverständnis und Sprachbetrachtung	45 Minuten
Mathematik:		60 Minuten

² Die Prüfungsaufgaben und die Bewertungsrichtlinien werden durch Fachkommissionen erstellt, die aus Mittelschul- und Primarlehrpersonen zusammengesetzt sind. Die Leistung wird von Mittelschullehrpersonen bewertet, Primarlehrpersonen wirken als Experten mit.

§ 9 wird aufgehoben.

§ 10. ¹ Die Noten der einzelnen Prüfungsteile gemäss § 8 Abs. 1 werden in ganzen, halben oder Viertelnoten ausgedrückt. Prüfungsnote

² Zur Ermittlung der Note im Fach Deutsch haben die Noten für den verfassten Text sowie für Textverständnis und Sprachbetrachtung je hälftiges Gewicht. Die Note im Fach Deutsch wird in zwei Dezimalstellen ausgedrückt.

³ Die Prüfungsnote ist das Mittel aus der Note im Fach Deutsch und der Note in Mathematik. Sie wird in zwei Dezimalstellen ausgedrückt.

§ 11. Abs. 1–3 unverändert.

Erfahrungsnote

Die Marginalie zu Abs. 3 wird aufgehoben.

⁴ Die Eltern lassen die Noten von der Lehrperson bestätigen und reichen sie mit dem Anmeldeformular ein.

Abs. 5 unverändert.

§ 12. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote mindestens 4,5 beträgt.

Entscheid mit
Erfahrungsnote

Abs. 2 wird aufgehoben.

413.250.1 Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 6. Klasse – R

Entscheidung ohne
Erfahrungsnote § 13. Bei Kandidaten, deren Erfahrungsnote gemäss § 11 nicht berücksichtigt werden kann, entscheidet allein das Prüfungsergebnis. Eine schriftliche Prüfungsnote von mindestens 4 berechtigt zur Aufnahme.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Probezeit § 15. ¹ Die Aufnahme erfolgt für eine Probezeit von einem Semester. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Klassenkonvent gemäss Promotionsreglement über die endgültige Aufnahme.

Abs. 2 unverändert.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger	Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 20. August 2012 in Kraft ([ABl 2012, 289](#)).